



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1996	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 1996	Nr. 20
	Inhalt	Seite
23.12.1996	Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (Thüringer Gemeindeneuordnungsgesetz - ThürGNGG -)	333
12.12.1996	Erste Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (1. ThürAGPflegeVG-PVO)	341

Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (Thüringer Gemeindeneuordnungsgesetz - ThürGNGG -) Vom 23. Dezember 1996

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

Erster Abschnitt Landkreis Eichsfeld

- § 1 Verwaltungsgemeinschaften "Obere Bode", "Eichsfeld Südharz"
§ 2 Verwaltungsgemeinschaften "Geismar", "Südeichsfeld"

Zweiter Abschnitt Landkreis Gotha

- § 3 Verwaltungsgemeinschaften "Nessetal", "Mittleres Nessetal", "Hörsel"

Dritter Abschnitt Landkreis Greiz

- § 4 Gemeinden Kraftsdorf, Niederndorf, Rüdersdorf, Töppeln
§ 5 Gemeinde Friedmannsdorf
§ 6 Gemeinde Langenwolschendorf
§ 7 Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland"
§ 8 Gemeinden Kleinreinsdorf, Teichwolframsdorf, Waltersdorf b. Berga/Elster

Vierter Abschnitt Landkreis Hildburghausen

- § 9 Gemeinden Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett

Fünfter Abschnitt Ilm-Kreis

- § 10 Gemeinde Rudisleben
§ 11 Verwaltungsgemeinschaften "Bösleben", "Kirchheim", Gemeinde Rockhausen

Sechster Abschnitt Landkreis Nordhausen

- § 12 Verwaltungsgemeinschaft "Helmetal"

Siebenter Abschnitt Saale-Holzland-Kreis

- § 13 Verwaltungsgemeinschaften "Schkölen", "Camburg"

Achter Abschnitt Saale-Orla-Kreis

- § 14 Verwaltungsgemeinschaften "Krölpa", "Ranis-Ziegenrück"
§ 15 Gemeinde Unterlemnitz
§ 16 Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurzbach"
§ 17 Verwaltungsgemeinschaften "Saalburg", "Saale-Sormitz-Höhen"
§ 18 Verwaltungsgemeinschaften "Gefell", "Tanna", Gemeinden Frössen, Göttengrün

Neunter Abschnitt Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- § 19 Verwaltungsgemeinschaften "Remda", "Teichel"
§ 20 Gemeinde Kirchhasel
§ 21 Verwaltungsgemeinschaft "Uhlstädt"
§ 22 Verwaltungsgemeinschaft "Obere Saale"
§ 23 Verwaltungsgemeinschaft "Saalfelder Höhe"

Zehnter Abschnitt Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- § 24 Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön", Gemeinden Frankenheim/Rhön, Unterweid

Elfter Abschnitt Landkreis Sömmerda

- § 25 Gemeinde Schillingstedt
§ 26 Verwaltungsgemeinschaften "Scherkondetal", "Schloßvipach", "Buttstädt"
§ 27 Gemeinden Elxleben, Witterda

Zwölfter Abschnitt Landkreis Sonneberg

- § 28 Gemeinden Heinersdorf, Judenbach
§ 29 Gemeinden Engnitzthal, Haselbach

- § 30 Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg
 § 31 Gemeinde Steinheid

**Dreizehnter Abschnitt
 Unstrut-Hainich-Kreis**

- § 32 Gemeinde Schönstedt
 § 33 Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West", Gemeinde Lengefeld

**Vierzehnter Abschnitt
 Wartburgkreis**

- § 34 Gemeinde Bischofroda
 § 35 Verwaltungsgemeinschaft "Behringen"
 § 36 Stadt Geisa, Gemeinden Buttlar, Gerstengrund, Rockenstuhl, Schleid

**Fünftehnter Abschnitt
 Landkreis Weimarer Land**

- § 37 Gemeinde Großschwabhausen

**Sechzehnter Abschnitt
 Kreisgrenzenänderung**

- § 38 Landkreise Weimarer Land, Saalfeld-Rudolstadt

**Zweiter Teil
 Übergangsbestimmungen**

- § 39 Wahlen und Fortführung der Geschäfte
 § 40 Erweiterung des Gemeinderats
 § 41 Ortschaften, Ortschaftsverfassung
 § 42 Ortsrecht
 § 43 Finanzausgleichleistungen
 § 44 Personal
 § 45 Gemeindenamen
 § 46 Wohnsitz
 § 47 Freistellung von Kosten

**Dritter Teil
 Schlußbestimmungen**

- § 48 Fortbestand von Gemeindezuordnungen
 § 49 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
 Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden**

**Erster Abschnitt
 Landkreis Eichsfeld**

§ 1

Verwaltungsgemeinschaften "Obere Bode",
 "Eichsfeld Südharz"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Obere Bode", bestehend aus den Gemeinden Großbodungen, Neustadt und Steinrode, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfeld Südharz" wird erweitert um die Gemeinden Großbodungen, Neustadt und Steinrode. Die Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfeld Südharz" ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Obere Bode".

§ 2

Verwaltungsgemeinschaften "Geismar", "Südeichsfeld"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Geismar", bestehend aus den Gemeinden Geismar, Pfaffschwende, Schwobfeld und Wiesenfeld, und "Südeichsfeld", bestehend aus den Gemeinden Bernterode, Dieterode, Ershausen, Kella, Krombach, Martinfeld, Rüstungen, Sickerode, Volkerode und Wilbich, werden aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bernterode, Dieterode, Ershausen, Geismar, Kella, Krombach, Martinfeld, Pfaffschwende, Rüstungen, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld und Wilbich bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "Geismar" und "Südeichsfeld".

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Ershausen/Geismar" und hat bis zum 30. Juni 1999 ihren Sitz in Ershausen und Geismar. Ab dem 1. Juli 1999 ist ein gemeinsamer Sitz festzulegen.

(4) Über den endgültigen Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" beschließt die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und beantragt den Sitz bis zum 30. Juni 1999 beim Innenministerium. Wird bis zum 30. Juni 1999 kein wirksamer Beschluß gefaßt, entscheidet das Innenministerium nach Anhörung der Gemeinden.

**Zweiter Abschnitt
 Landkreis Gotha**

§ 3

Verwaltungsgemeinschaften "Nesselal", "Mittleres Nesselal", "Hörsel"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Nesselal", bestehend aus den Gemeinden Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina, Sonneborn und Weingarten, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Nesselal" wird erweitert um die Gemeinden Brüheim, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hörsel" wird erweitert um die Gemeinden Ebenheim und Weingarten.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Nesselal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

Dritter Abschnitt Landkreis Greiz

§ 4

Gemeinden Kraftsdorf, Niederndorf, Rüdersdorf, Töppeln

(1) Die Gemeinden Kraftsdorf, Niederndorf, Rüdersdorf und Töppeln werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen Kraftsdorf.

§ 5

Gemeinde Friedmannsdorf

Die Gemeinde Friedmannsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt. Die Gemeinde Seelingstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 6

Gemeinde Langenwolschendorf

Die Stadt Zeulenroda nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

§ 7

Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland", bestehend aus den Gemeinden Arnsgrün, Bernsgrün, Cossengrün, Hohndorf, Pöllwitz und Schönbach, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Arnsgrün, Bernsgrün, Cossengrün, Hohndorf, Pöllwitz und Schönbach werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Vogtländisches Oberland.

§ 8

Gemeinden Kleinreinsdorf, Teichwolframsdorf,
Waltersdorf b. Berga/Elster

Die Gemeinden Kleinreinsdorf und Waltersdorf b. Berga/Elster werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eingegliedert in das Gebiet der Gemeinde Teichwolframsdorf. Die Gemeinde Teichwolframsdorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Vierter Abschnitt Landkreis Hildburghausen

§ 9

Gemeinden Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett

(1) Die Gemeinden Fehrenbach, Heubach, Masserberg und Schnett werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden

wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen Masserberg.

Fünfter Abschnitt Ilm-Kreis

§ 10

Gemeinde Rudisleben

Die Gemeinde Rudisleben wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Arnstadt. Die Stadt Arnstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 11

Verwaltungsgemeinschaften "Bösleben", "Kirchheim",
Gemeinde Rockhausen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Bösleben", bestehend aus den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben, und "Kirchheim", bestehend aus den Gemeinden Dornheim, Elleben, Elxleben und Kirchheim, werden aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Kirchheim, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen und Witzleben bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "Bösleben" und "Kirchheim".

(3) Die neue Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Riechheimer Berg" und hat ihren Sitz in Kirchheim.

Sechster Abschnitt Landkreis Nordhausen

§ 12

Verwaltungsgemeinschaft "Helmetal"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Helmetal", bestehend aus den Gemeinden Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Hesserode, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Werther.

(4) Die Gemeinde Hesserode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Nordhausen. Die Stadt Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Helmetal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

**Siebenter Abschnitt
Saale-Holzland-Kreis**

§ 13

Verwaltungsgemeinschaften "Schkölen", "Camburg"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schkölen", bestehend aus der Stadt Schkölen und den Gemeinden Dothen, Graitschen a. d. Höhe, Hainchen, Mertendorf, Nautschütz, Rockau, Thierschneck und Wetzdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Schkölen und die Gemeinden Dothen, Graitschen a. d. Höhe, Hainchen, Nautschütz, Rockau und Wetzdorf werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Schkölen und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Camburg" wird erweitert um die Gemeinde Thierschneck.

(5) Die Stadt Eisenberg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Mertendorf die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schkölen" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

**Achter Abschnitt
Saale-Orla-Kreis**

§ 14

Verwaltungsgemeinschaften "Krölpa", "Ranis-Ziegenrück"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Krölpa", bestehend aus den Gemeinden Friedebach, Gräfendorf, Herschdorf b. Pößneck, Krölpa, Rockendorf, Seisla und Trannroda, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Friedebach, Gräfendorf, Herschdorf b. Pößneck, Krölpa, Rockendorf und Trannroda werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Krölpa.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" wird erweitert um die Gemeinde Seisla.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Krölpa" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

§ 15

Gemeinde Unterlemnitz

Die Gemeinde Unterlemnitz wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Moorbad Lobenstein. Die Stadt Moorbad Lobenstein ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 16

Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurbach"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurbach", bestehend aus der Stadt Wurbach und den Gemeinden Grumbach, Heberndorf, Heinersdorf, Oßla, Titschendorf und Weitisberga, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Wurbach und die Gemeinden Grumbach, Heberndorf, Heinersdorf, Oßla, Titschendorf und Weitisberga werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Region Wurbach".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Wurbach und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

§ 17

Verwaltungsgemeinschaften "Saalburg", "Saale-Sormitz-Höhen"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Saalburg", bestehend aus der Stadt Saalburg und der Gemeinde Burgk, und "Saale-Sormitz-Höhen", bestehend aus den Gemeinden Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Liebengrün, Liebschütz, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf und Weisbach, werden aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Liebengrün, Liebschütz, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf und Weisbach werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Sormitz-Höhen".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Remptendorf.

(4) Die neue Gemeinde Remptendorf nach den Absätzen 2 und 3 nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Saalburg und die Gemeinde Burgk die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Saalburg" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

§ 18

Verwaltungsgemeinschaften "Gefell", "Tanna",
Gemeinden Frössen, Göttengrün

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Gefell", bestehend aus der Stadt Gefell und den Gemeinden Blintendorf, Dobareuth, Gebersreuth, Langgrün und Stelzen, und "Tanna", bestehend aus der Stadt Tanna und den Gemeinden Künsdorf, Mieselsdorf, Rothenacker, Seubtendorf, Unterkoskau und Zollgrün, werden aufgelöst.

(2) Die Stadt Gefell und die Gemeinden Blintendorf, Dobareuth, Frössen, Gebersreuth, Göttengrün und Langgrün werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde nach Absatz 2 führt den Namen Gefell und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Die Stadt Tanna und die Gemeinden Künsdorf, Mielesdorf, Rothenacker, Seubtendorf, Stelzen, Unterkoskau und Zollgrün werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Tanna".

(5) Die neue Gemeinde nach Absatz 4 führt den Namen Tanna und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gefell" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

Neunter Abschnitt Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

§ 19

Verwaltungsgemeinschaften "Remda", "Teichel"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Remda", bestehend aus der Stadt Remda und den Gemeinden Breitenheerda, Eschdorf, Heilsberg, Lichstedt und Sundremda, und "Teichel", bestehend aus der Stadt Teichel und den Gemeinden Ammelstädt, Geitersdorf, Haufeld, Milbitz b. Teichel, Neckeroda, Teichröda und Treppendorf, werden aufgelöst.

(2) Die Städte Remda und Teichel und die Gemeinden Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz b. Teichel, Sundremda, Teichröda und Treppendorf werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Remda-Teichel und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Die Gemeinde Neckeroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Blankenhain. Die Stadt Blankenhain ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(5) Die Gemeinde Lichstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Rudolstadt. Die Stadt Rudolstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaften "Remda" und "Teichel" sind nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

§ 20

Gemeinde Kirchhasel

Die Stadt Rudolstadt nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Kirchhasel die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

§ 21

Verwaltungsgemeinschaft "Uhlstädt"

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft "Uhlstädt" werden die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp ausgegliedert.

(2) Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eingegliedert in das Gebiet der Stadt Rudolstadt. Die Stadt Rudolstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 22

Verwaltungsgemeinschaft "Obere Saale"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Obere Saale", bestehend aus der Stadt Leutenberg und den Gemeinden Altenbeuthen, Dorfilm, Drognitz, Hirzbach, Landsendorf, Munschwitz, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Schweinbach und Steinsdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Leutenberg und die Gemeinden Dorfilm, Hirzbach, Landsendorf, Munschwitz, Schweinbach und Steinsdorf werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde nach Absatz 2 führt den Namen Leutenberg und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Die Gemeinden Drognitz, Neuenbeuthen und Reitzengeschwenda werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die neue Gemeinde nach Absatz 4 führt den Namen Drognitz.

(6) Die Gemeinde Kaulsdorf nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde nach den Absätzen 4 und 5 die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

(7) Die Gemeinde Kaulsdorf nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Altenbeuthen die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft "Obere Saale" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

§ 23

Verwaltungsgemeinschaft "Saalfelder Höhe"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Saalfelder Höhe", bestehend aus den Gemeinden Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Ditrichshütte, Eyba, Kleingeschwenda b. Arnsgereuth, Lositz-Jemichen, Reschwitz, Unterworbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Ditrichshütte, Eyba, Kleingeschwenda b. Arnsgereuth, Lositz-Jemichen, Reschwitz, Unterworbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Saalfelder Höhe".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Saalfelder Höhe.

Zehnter Abschnitt
Landkreis Schmalkalden-Meiningen

§ 24
Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön", Gemeinden
Frankenheim/Rhön, Unterweid

Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" wird erweitert um die Gemeinden Frankenheim/Rhön und Unterweid.

Elfter Abschnitt
Landkreis Sömmerda

§ 25
Gemeinde Schillingstedt

Die Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" wird erweitert um die Gemeinde Schillingstedt.

§ 26
Verwaltungsgemeinschaften "Scherkondetal", "Schloßvippach", "Buttstädt"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften "Scherkondetal", bestehend aus den Gemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach, Spröttau und Vogelsberg, und "Schloßvippach", bestehend aus den Gemeinden Eckstedt, Markvippach und Schloßvippach, werden aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg bilden eine Verwaltungsgemeinschaft. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Schloßvippach".

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "An der Marke" und hat ihren Sitz in Schloßvippach.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Buttstädt" wird erweitert um die Gemeinden Großbrennbach und Kleinbrennbach.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Scherkondetal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuwickeln.

§ 27
Gemeinden Elxleben, Witterda

Die Gemeinde Elxleben nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Witterda die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

Zwölfter Abschnitt
Landkreis Sonneberg

§ 28
Gemeinden Heinersdorf, Judenbach

Die Gemeinde Heinersdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird eingegliedert in das Gebiet der Gemeinde Judenbach. Die Gemeinde Judenbach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Heinersdorf.

§ 29
Gemeinden Engnitzthal, Haselbach

(1) Die Gemeinden Engnitzthal und Haselbach werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen Oberland am Rennsteig.

§ 30
Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg

Die Stadt Neuhaus am Rennweg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

§ 31
Gemeinde Steinheid

Die Stadt Steinach nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Steinheid die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

Dreizehnter Abschnitt
Unstrut-Hainich-Kreis

§ 32
Gemeinde Schönstedt

Die Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" wird erweitert um die Gemeinde Schönstedt.

§ 33
Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West", Gemeinde
Lengefeld

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West", bestehend aus den Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Zella, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Landgraben-West".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Anrode.

Vierzehnter Abschnitt
Wartburgkreis

§ 34
Gemeinde Bischofroda

Die Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" wird erweitert um die Gemeinde Bischofroda.

§ 35
Verwaltungsgemeinschaft "Behringen"

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Behringen", bestehend aus den Gemeinden Behringen, Craula, Reichenbach, Tüngeda und Wolfsbehringen, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Behringen, Craula, Reichenbach, Tüngeda und Wolfsbergingen werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Behringen".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Behringen.

§ 36

Stadt Geisa, Gemeinden Buttlar, Gerstengrund, Rockenstuhl, Schleid

Die Stadt Geisa nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Buttlar, Gerstengrund, Rockenstuhl und Schleid die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO wahr.

Fünftehnter Abschnitt Landkreis Weimarer Land

§ 37

Gemeinde Großschwabhausen

Die Verwaltungsgemeinschaft "Mellingen" wird erweitert um die Gemeinde Großschwabhausen.

Sechzehnter Abschnitt Kreisgrenzenänderung

§ 38

Landkreise Weimarer Land, Saalfeld-Rudolstadt

In das Gebiet des Landkreises Weimarer Land wird das Gebiet der nach § 19 Abs. 4 aufzulösenden Gemeinde Neckeroda des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt eingegliedert.

Zweiter Teil Übergangsbestimmungen

§ 39

Wahlen und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in den durch die Bestimmungen des Ersten Teils mit Ausnahme der §§ 7, 16, 17 und 35 neugebildeten Gemeinden soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Das Innenministerium bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

(2) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neugebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters im Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zur Wahl des Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten.

(4) Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. In diesem Fall wird die Bestellung des Beauftragten durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 40

Erweiterung des Gemeinderats

Soweit durch die Bestimmungen des Ersten Teils mit Ausnahme des § 10 eine Gemeinde in eine andere eingegliedert wird, wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied der eingegliederten Gemeinde erweitert. Die Zahl der neuen Gemeinderatsmitglieder wird durch Rechtsverordnung des Innenministers bestimmt. § 9 Abs. 5 ThürKO gilt entsprechend.

§ 41

Ortschaften, Ortschaftsverfassung

Die durch die Bestimmungen des Ersten Teils aufgelösten Gemeinden bestehen als Ortschaften mit eigenem Namen fort. Mit Ausnahme der §§ 7, 10, 16, 17 und 35 ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt. In den durch die §§ 7, 10, 16, 17 und 35 bewirkten Bestandsänderungen ist für die Dauer der ersten Kommunalwahlperiode nach Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortschaftsverfassung eingeführt. § 45 Abs. 7 ThürKO bleibt unberührt.

§ 42

Ortsrecht

(1) Das im Zeitpunkt der Eingliederung einer Gemeinde geltende Recht gilt als Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht ist spätestens bis zum Ende des der Eingliederung folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In neugebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der einzelnen Ortsteile bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist spätestens bis zum Ende des zweiten der Bestandsänderung folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde kann als Rechtsnachfolgerin einer aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft deren Mitgliedschaft in Zweckverbänden, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen sowie Zweckvereinbarungen innerhalb eines Jahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls versagt werden.

§ 43

Finanzausgleichsleistungen

Für die im Thüringer Finanzausgleichsgesetz geregelten Leistungen einschließlich der Umlagen (allgemeine und besondere Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen für investive Zwecke, Kreisumlage, Krankenhausumlage) gelten die durch die §§ 7, 9, 10, 16, 17 und 35 eintretenden Gebiets- und Bestandsänderungen als zum ersten Tag des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres eintretend.

§ 44
Personal

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die in den Bestimmungen des Ersten Teils als Rechtsnachfolgerinnen der aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bestimmten Körperschaften treten in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverhältnissen ein; die tarifvertraglichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 45
Gemeindenamen

(1) Über den endgültigen Gemeindenamen einer neugebildeten Gemeinde und die Berechtigung, nach den Bestimmungen des Ersten Teils die Bezeichnung "Stadt" zu führen, beschließt der neue Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl in öffentlicher Sitzung; er beantragt die Führung des neuen Gemeindenamens und gegebenenfalls die Führung der Bezeichnung "Stadt" beim Innenministerium. Die Zustimmung zur Führung des beantragten Gemeindenamens ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kein wirksamer Beschluß über den endgültigen Gemeindenamen gefaßt, gelten die im Ersten Teil bestimmten Gemeindenamen endgültig.

§ 46
Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen des Ersten Teils aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 47
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 48
Fortbestand von Gemeindezuordnungen

Alle durch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten Rechtsverordnungen auf der Grundlage der §§ 9, 46 oder 51

ThürKO sowie der §§ 12 oder 31 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen geregelten Gemeindezuordnungen werden bestätigt und bestehen fort, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Gleiches gilt für Zuordnungen durch genehmigte Zweckvereinbarungen nach § 18 des Thüringer Maßnahmengesetzes. Für Gemeindezuordnungen nach Inkrafttreten des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes, auch in den im Ersten Teil und in den Sätzen 1 und 2 geregelten Fällen, bleiben die Bestimmungen der §§ 9, 46 und 51 ThürKO unberührt.

§ 49
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 7, 10, 16, 17 und 35 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag der Kommunalwahlen 1999 folgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 am 1. April 1997 in Kraft.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 1999 gelten die durch die §§ 7, 10, 16, 17 und 35 vorgenommenen Gebiets- und Bestandsänderungen als bereits eingetreten. Für die Wahlberechtigung tritt an die Stelle des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde der Aufenthalt im Gebiet der neuzubildenden oder der zu vergrößerten aufnehmenden Gemeinde. Die Rechtsaufsichtsbehörde beauftragt mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen eine der durch die §§ 7, 16, 17 und 35 aufzulösenden Gemeinden, im Fall des § 10 die aufnehmende Gemeinde. Die beauftragte Gemeinde hat im Gebiet der neuzubildenden oder der einzugliedernden Gemeinde die zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen notwendigen gesetzlichen Befugnisse. Sie stellt dem Wahlleiter das notwendige Personal und die notwendigen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Die ebenfalls zur neuzubildenden Gemeinde zusammenzulegenden Gemeinden und die einzugliedernde Gemeinde leisten Amtshilfe. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Die beteiligten Gemeinden sollen vor der Bestellung gehört werden. Ist zu Beginn der Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte noch kein Bürgermeister vorhanden, so bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten, der bis zum Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters dessen Aufgaben wahrnimmt. Wenn der Bürgermeister der beauftragten Gemeinde nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist, soll die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Bürgermeister, ansonsten einen anderen geeigneten Bediensteten dieser Gemeinde oder des Landkreises zum Wahlleiter bestellen.

**Erste Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des
Pflege-Versicherungsgesetzes
(1. ThürAGPflegeVG-PVO)
Vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) vom 20. Juni 1996 (GVBl. S. 97) verordnet die Ministerin für Soziales und Gesundheit:

§ 1
Jahrespauschale

(1) Die Höhe der Jahrespauschale für Pflegeeinrichtungen, die sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden, beträgt

1. für teilstationäre Pflegeeinrichtungen
(ausgenommen Nummer 2) 1 600 Deutsche Mark,
2. für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bei Integration in eine vollstationäre Einrichtung 1 400 Deutsche Mark,
3. für vollstationäre Pflegeeinrichtungen 2 900 Deutsche Mark.

(2) Die Höhe der Jahrespauschale für Pflegeeinrichtungen, die der Zuwendungsempfänger im Wege der Miete, Pacht oder anderer Nutzungsverhältnisse nutzt, beträgt

1. für teilstationäre Pflegeeinrichtungen
(ausgenommen Nummer 2) 1 100 Deutsche Mark,
2. für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bei Integration in eine vollstationäre Einrichtung 1 000 Deutsche Mark,
3. für vollstationäre Pflegeeinrichtungen 1 900 Deutsche Mark.

(3) Zur Berücksichtigung des Gebrauchszustands der Anlagegüter nach § 10 Abs. 1 ThürAGPflegeVG sowie des baulichen Zustands wird die Jahrespauschale nach den Absätzen 1 und 2 in den ersten vier Jahren nach Abschluß der Herstellungsmaßnahme herabgesetzt. Die Höhe der Jahrespauschale beträgt

im ersten Jahr	60 v. H.,
im zweiten Jahr	70 v. H.,
im dritten Jahr	80 v. H.,

im vierten Jahr 90 v. H. und
ab dem fünften Jahr 100 v. H.

der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen tritt die Herabsetzung nur ein, wenn eine umfassende Herstellung erfolgte.

(4) Um eine angemessene Beteiligung der Pflegebedürftigen an den Investitionskosten sicherzustellen, verringert sich die nach Absatz 3 berechnete Jahrespauschale für vollstationäre Pflegeeinrichtungen für jeden Pflegeplatz, der am 1. November des der Bewilligung vorangegangenen Kalenderjahres mit einem Pflegebedürftigen belegt war, bei dem vollstationäre Pflege nach Feststellung der Pflegekassen erforderlich ist, um 5 Deutsche Mark je Betreuungstag.

§ 2
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 1996

Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit

Ellenberger

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016